

Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **04.03.2022** **Gemeindesaal, 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.20 Uhr** am: **24.02.2022**

ANWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister DI Thomas Stranz	<input checked="" type="checkbox"/> GR Herbert Piringer
<input checked="" type="checkbox"/> Vizebürgermeister Reinhard Kampichler	<input checked="" type="checkbox"/> GR Franz Schedl
<input checked="" type="checkbox"/> GGR Karl Vollnhofer	<input checked="" type="checkbox"/> GR Hannes Zödl
<input checked="" type="checkbox"/> GGR Michael Diewald	<input checked="" type="checkbox"/> GGR Ing. Johann Wernhart
<input checked="" type="checkbox"/> GR Bernd Dobler	<input checked="" type="checkbox"/> GR Erwin Haider
<input checked="" type="checkbox"/> GR Ingrid Dobler	<input checked="" type="checkbox"/> GR OSR Andreas Szelinger
<input checked="" type="checkbox"/> GR Eva Kandlhofer	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. <u>Ulrike Grabner</u> | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
|----------|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

öffentlich nicht öffentlich beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der letzten Protokolle
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschluss Rechnungsabschluss 2021
6. Beschluss über den Verbleib in der Leaderregion „LAG Bucklige Welt - Wechselland“
7. Beschluss über den Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN
8. Allfälliges

DRINGLICHKEITSANTRAG vom 04.03.2022

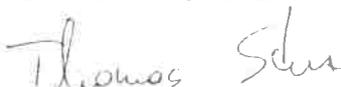
Gemäß § 46, Absatz 3 NÖ Gemeindeordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Bei der heutigen Gemeinderatssitzung mögen auf die Tagesordnung folgende Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden:

TOP 8 *Beschluss über den Flächenwidmungsplan*

Die bisherigen TOP 8 wird TOP 9.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz



Der Dringlichkeitsantrag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und in die Tagesordnung aufgenommen.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der letzten Protokolle

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 26.11.2021 und vom 24.09.2021 werden einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Syhrnbrücke

Die beantragte Ersatzbrücke der Melker Pioniere wurde vom Land NÖ bewilligt. Detailbesprechungen fanden in den letzten Wochen statt und die Wildbachverbauung reicht umgehend die wasserrechtliche Bewilligung bei der Behörde ein.

Die Grundbenützungsberechtigungen sind ausgearbeitet und werden den Grundeigentümern zur Unterschrift vorgelegt.

Der Sommer 2022 soll als Baubeginn anvisiert werden.

Breitbandausbau

Die STRABAG wird den Breitbandausbau in unserer Region vornehmen. Baubeginn ist März 2022. Die Fertigstellung erfolgt spätestens Ende September 2023. Rechtzeitig vor dem jeweiligen Anschluss eines Hauses wird mit den Eigentümern ein Gespräch bezüglich Anschlusspunkt durchgeführt.

Wertstoffsammelzentrum

Das WSZ Schlöglmühl geht mit 8. März in Betrieb. Die Zutrittskarten wurden bereits zugestellt. Problemstoffe, Elektrogeräte und Sperrmüll können immer Dienstag und Freitag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr abgegeben werden. Die Gemeinde kann für Bürger, die keine Möglichkeit haben den Sperrmüll selbst zu transportieren, die Abfuhr organisieren. Dabei fallen allerdings Kosten an.

Regionale Leitplanung

Das Land NÖ erstellt ein neues überörtliches Raumordnungsprogramm. Wesentliche Ziele sind die Verringerung der Bodenversiegelung und das Begegnen der Auswirkungen des Klimawandels.

In Raach betrifft das Gebiete mit der Kategorisierung „Erhaltenswerter Landschaftsteil“ und „Regionale Grünzone“. In diesen Bereichen ist eine Umwidmung auf Bauland Wohngebiet in Zukunft praktisch nicht mehr möglich.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortsgebiet Raach

Die Straßenverwaltung sieht keine Notwendigkeit auf der Landesstraße und stellte der BH diesbezüglich eine negative Stellungnahme aus.

Die Stellungnahme der BH bzw. ein Lokalausweis ist noch ausständig.

Entschärfung der Kreuzung L4162 zur L134 in Schlagl

Auch hier sieht die Straßenverwaltung keine Notwendigkeit und stellte der BH eine negative Stellungnahme aus.

Die Stellungnahme der BH bzw. ein Lokalausweis ist noch ausständig.

Nachmittagsbetreuung in der VS Otterthal

Für die Nachmittagsbetreuung in der VS Otterthal wurde eine neue Mitarbeiterin aufgenommen. Damit kann auch am Freitagnachmittag und in den Ferien die Betreuung angeboten werden.

Wohnhausanlage Raach 1

Am 16.02.2022 fand die Schlüsselübergabe im kleinen Kreis statt. Die Wohnung TOP 7 ist derzeit noch nicht vergeben.

Personal

Es wird überlegt, eine Bürokräft im Ausmaß von 10 Wochenstunden anzustellen. Hauptaufgabe wird die Buchhaltung und Urlaubsvertretung sein.

Notwendige Straßensanierung bei der Liegenschaft Raach 12

Dort ist ein Teil des rechten Straßenrandes Richtung Raach beim Kanalgitter gebrochen und muss erneuert werden.

Mit der Sanierung soll noch abgewartet werden bis die Breitbandverlegungen Richtung Sonnleiten starten.

Kanal Schlagl 14

Der Kanalanschluss wurde auf der Liegenschaft Schlagl 14 gefunden und muss daher nicht hergestellt werden.

Kirchenmauer

Der Pfarrgemeinderat und das Denkmalamt ergreift keine Maßnahmen gegen das Loch in der Kirchenmauer bei der Liegenschaft Raach 6.

Nur die schlampig verputzten Teile müssen entsprechend erneuert werden.

Dachflächenfenster Feuerwehrhaus

Ein Dachflächenfenster am Feuerwehrhaus ist beim letzten Sturm zerstört worden und muss erneuert werden. Die Versicherung übernimmt nicht den

gesamten Schaden, da es sich nicht nur um eine Sanierung, sondern um eine Verbesserung handelt.

Dachrinne Feuerwehrhaus

Die Dachrinne wurde zum wiederholten Male von einem Bus (Spiegel) beschädigt. Es soll eine Lösung gefunden werden, wie die Busfahrer bei der Einfahrt auf diese Gefahr aufmerksam gemacht werden.

Wasseranschluss GH Diewald

Das GH Diewald bekommt einen neuen größer dimensionierten Wasseranschluss. Hierfür muss die Straße nach Sonnleiten von 14. bis 16. März gesperrt werden.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR DP Andreas Szeling er berichtet über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 vom 03.03.2022. Es wurden keine Mängel festgestellt und keine Empfehlungen abgegeben.

5. Rechnungsabschluss 2021

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde dem Gemeinderat am 02.03.2022 als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Bürgermeister Stranz erläutert dem GR den Rechnungsabschluss 2021.

Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss geprüft und es wurden keine Mängel festgestellt. Während der Auflagefrist sind auch keine Stellungnahmen eingegangen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Rechnungsabschluss 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss über den Verbleib in der Leaderregion „LAG Bucklige Welt-Wechselland“

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde der Beschlusstext am 24.02.2022 per E-Mail übermittelt und es soll über den Verbleib in der Leaderregion abgestimmt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Verbleib in der Leaderregion „LAG Bucklige Welt-Wechselland“ zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

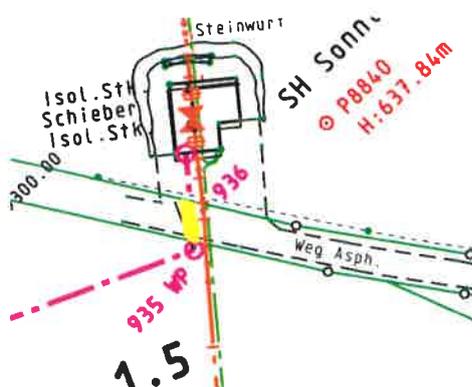
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss über den Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurden die Beschlussunterlagen (Dienstbarkeitsvertrag Nr. V2022/0056 und Plan Nr. 171-20 vom 03.05.2021) am 24.02.2022 per E-Mail übermittelt.

Bei der Dienstbarkeit handelt es sich um eine ca. 5 m lange Straßenquerung am Zufahrtsweg (Grst.Nr. 588, KG Sonnleiten) zur Liegenschaft Sonnleiten 6 (in der Abbildung gelb gekennzeichnet).



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss über den Flächenwidmungsplan

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Entwurfs, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, im Februar 2022 mit der Planzahl RAACH-FÄ4-12242-E, werden Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §24, Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., sechs Wochen, in der Zeit vom 20.9.2021 bis 02.11.2021 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und beinhaltet folgende Punkte:

Neuweisung von 6 „Erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“

Die geplanten Widmungsänderungen umfassen die Ausweisung von 6 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ in den Ortschaften Schlagl und Raach sowie im Streusiedlungsgebiet der Gemeinde in Egg, Sonnleiten und Greuth. Die derzeit rechtskräftige Widmung ist „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“.

Während der Auflagefrist wurde keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Vereinbarungen des Lokalausgleichs vom 19.01.2022 und nachfolgende Gutachten liegen dem Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu Grunde:

Änderungspunkte 1 (Geb 49) , 4 (Geb 52) , 5 (Geb 53) und 6 (Geb 54)

Gemäß der Begutachtung des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 14.12.2021 mit der Zahl BD1-N-8486/004-2021 und der Begutachtung der Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vom 20.01.2022 mit der Zahl RU7-O-486/020-2021 bzw. der Besprechung mit den Amtssachverständigen vom 19.01.2022 sollen bei den Änderungspunkten 1, 4, 5 und 6 im Zuge der Beschlussfassung folgende Abänderungen vorgenommen werden:

"Geb" - Einschränkungen gemäß §20 (2) Z.4 NÖ-ROG 2014 idgF.:

"Geb 49":

- * keine Erweiterungen in Richtung der gelben Gefahrenzone

"Geb 52" und "Geb 53":

- * Erweiterung der bebauten Fläche gemäß §4 NÖ Bauordnung 2014 nur bis maximal 20% der baubewilligten Fläche
- * Erweiterungen nur in der Bauklasse I

"Geb 54":

- * Erweiterung der bebauten Fläche gemäß §4 NÖ Bauordnung 2014 nur bis maximal 40m²
- * Erweiterungen nur in der Bauklasse I

Die Einschränkungen beziehen sich auf die "Untersuchung der Erweiterungsmöglichkeiten der 6 geplanten "erhaltenswerten Gebäude im Grünland" im Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet", die im Februar 2022 bei der Abteilung RU1 eingereicht und detailliert begründet wurden. (siehe Beschlussplan Flächenwidmungsplan, Geb-Datenblätter und Verordnungstext)

Die **Änderungspunkte 2 (Geb 50) und 3 (Geb 51)** zum Örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan könnten unverändert - so wie zur öffentlichen Auflage gebracht - beschlossen werden.

RU7-O-486/020-2021

Zu RU1-R-486/009-2021, 13.07.2021

Betrifft: **Gemeinde Raach am Hochgebirge,
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms**

(Unterlagen: RAACH-FÄ4-12242-E, September 2021)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 27. September 2021 die Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Karl Siegl ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 20. September 2021 bis 2. November 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Lokalaugenscheins am 19. Jänner 2022 wird dazu folgendes

G u t a c h t e n

vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

1. Sachverhalt:

Die Änderung enthält die Ausweisung von 6 erhaltenswerten Gebäuden im Grünland.

Zur fachlichen Beurteilung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht vom September 2021
- Entwurf des Flächenwidmungsplans in schwarz-rot
- Verordnungsentwurf
- Geologische Stellungnahme vom 20. August 2021, Bezug BD1-G-381/005-2015

2. Befund:

Grundlagenerhebung:

Die Themen Bevölkerungsentwicklung, Baulandbilanz und Naturgefahren wurden für die vorliegenden Änderungspunkte in ausreichender Tiefe diskutiert.

Feststellungen zu den einzelnen Änderungspunkten:

Änderungspunkte 1 bis 6:

Ausweisung von 6 erhaltenswerten Gebäuden im Grünland

ÄP 1: **Geb Nr. 49**, Schlagl 5, Grdst. .23, KG Raach

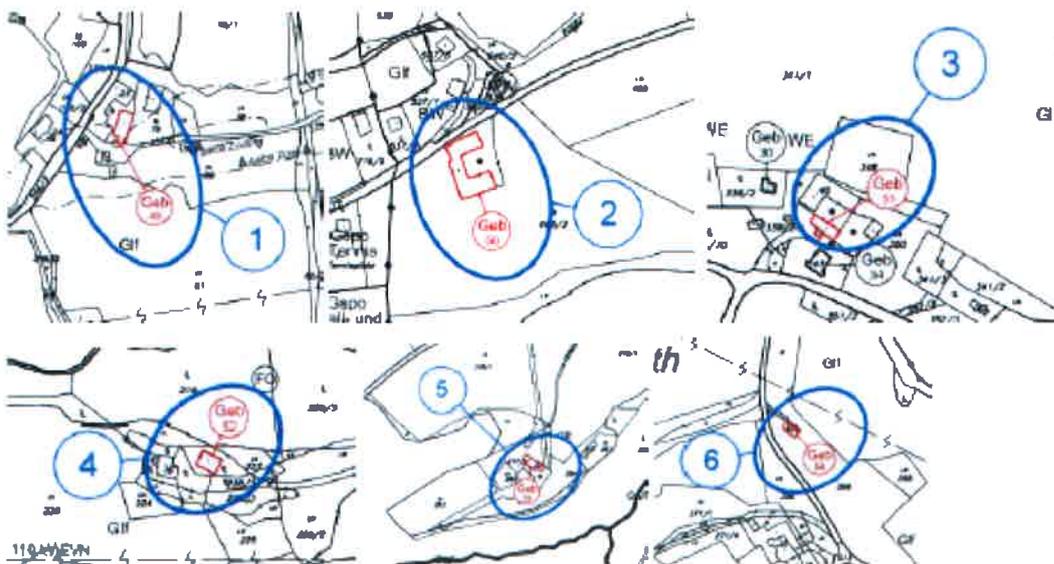
ÄP 2: **Geb Nr. 50**, Raach 12, Grdst. 466/2, KG Sonnleiten

ÄP 3: **Geb Nr. 51**, Egg 19, Grdst. .40, 339/3, KG Sonnleiten

ÄP 4: **Geb Nr. 52**, Sonnleiten 15, Grdst. 227, KG Sonnleiten

ÄP 5: **Geb Nr. 53**, Sonnleiten 22, Grdst. .22, KG Sonnleiten

ÄP 6: **Geb Nr. 54**, Greuth 30, Grdst. .60, KG Sonnleiten



Es handelt sich um Wohngebäude mit Bezug zu landwirtschaftlichen Betrieben, deren Bestand und weitere Benützbarkeit durch die Umwidmung auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude von der Gemeinde abgesichert werden.

Bei den Änderungspunkten 1 bis 5 wurde der landwirtschaftliche Betrieb eingestellt.

Bei Änderungspunkt 6 ist der landwirtschaftliche Betrieb noch aufrecht. Das Gebäude liegt aber in einer Entfernung von mehr als 100m zum Gehöft – also außerhalb des Hofverbandes. Nach Aussagen des landwirtschaftlichen ASV, Herrn Dipl.-Ing. Karl Riegler (Telefonat vom 20. Jänner 2022) kann dieses Wohngebäude aufgrund der Lage außerhalb des Hofverbandes nicht mehr zur Landwirtschaft gezählt werden. Die Neuerrichtung oder der Umbau eines Wohngebäudes für die Landwirtschaft dürfen nur innerhalb des Hofverbandes erfolgen. Der Anlass für die Ausweisung als Geb zum Bestandsschutz und zur Absicherung der weiteren Benützbarkeit ist daher raumordnungsfachlich begründet.

Zu allen Änderungspunkten liegen ausgefüllte Datenblätter mit jeweils einem Foto vor.

- 3 -

Zur Unterstützung und Ergänzung zum raumordnungsfachlichen Gutachten wurde ein Prüfprotokoll erstellt.

Bei den Änderungspunkten 2 bis 6 weist die Geogene Gefahrenhinweiskarte mit gelben und orangen Hinweisbereichen auf eine mögliche Rutschgefährdung hin. Daher wurde die Tragfähigkeit des Untergrundes der Gebäude durch den Geologischen Dienst des Landes NÖ geprüft und als ausreichend befunden.

Das Gebäude von Änderungspunkt 1 liegt im Randbereich einer Gelben Wildbachgefahrenzone. Es gibt keine direkte Überlagerung, woraus ein Widmungsverbot abgeleitet werden könnte. Dennoch wäre es sinnvoll, eine bauliche Erweiterung in Richtung Gefahrenzone durch eine explizit ausgesprochene Widmungsbeschränkung zu unterbinden und jedenfalls den Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung in etwaigen Bauverfahren beizuziehen.

3. Fachliche Beurteilung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht die Umwidmung der sechs Gebäude auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegen. Aufgrund der Nähe des Gebäudes von Änderungspunkt 1 zu einer Gelben Wildbachgefahrenzone wird eine bauliche Einschränkung in die Richtung dieser Zone als sinnvoll erachtet.

Anmerkung:

Bei den Änderungspunkten 1, 3, 4 und 5 wurden beim Lokalausganschein Wirtschaftsgebäude im Hofverband festgestellt, welche aufgrund ihrer Größe und Gestalt als Hauptgebäude zu definieren sind. Diese Gebäude werden von der Gemeinde nicht als erhaltenswerte Gebäude im Grünland ausgewiesen. Ihr Bestand ist deshalb im Falle von Elementarereignissen, wie Brand, etc. ungeschützt.

20. Januar 2022

Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler

elektronisch unterfertigt

Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst
Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

BD1-N-8486/004-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
RU1-R-486/009-2021

Bearbeiterin
Dr. Werner Haas

(0 27 42) 9005

Durchwahl
16226

Datum
24. Februar 2022

Betrifft

Gemeinde Raach am Hochgebirge, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms PZ
RAACH-FÄ4-12242-E

In der nun vorgelegten Ergänzung befasst man sich mit der Frage, ob Einschränkungen von Erweiterungsmöglichkeiten für die angestrebten Geb's erforderlich sind, um maßgeblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorzubeugen. Die Ausführungen sind schlüssig und die jeweiligen Einschränkungen klar formuliert und nachvollziehbar. Das Ergebnis kann somit seitens des Fachbereichs Naturschutz geteilt werden.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas
Amtssachverständiger für Naturschutz



Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge möge die Verordnung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Raach am Hochgebirge (Änderungspunkte 2 und 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 4, 5 und 6 in - gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: RAACH-FÄ4-12242) – verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß § 12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Allfälliges

Bgm Thomas Stranz

Schneekettenpflicht für Schlagl

Da es in diesem Winter in Schlagl vermehrt zu Problemen – vor allem Richtung Wohnhaus – mit hängengebliebenen Fahrzeugen gekommen ist, wird überlegt, ob eine Verkehrstafel „Schneeketten vorgeschrieben“ mit der Zusatztafel „Bei Eis- und Schneefahrbahn“ sinnvoll ist.

Es soll geklärt werden, wie die Versicherungslage im Falle eines Unfalls aussieht. Ebenfalls wird mit der Gemeinde Trattenbach Kontakt aufgenommen und nachgefragt, da auf Gemeindestraßen teilweise Schneekettenpflicht besteht.

Trainingsmöglichkeit für die Jugend des SV Gloggnitz am Fußballplatz

Der SV Gloggnitz hat angefragt, ob die Jugend am Fußballplatz trainieren darf.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich einverstanden und Herr GR Dobler wird mit Sportvereinsobmann Herbert Entstrasser die weiteren Schritte besprechen.

Laterne Schützenhaus

Mit dem Liegenschaftseigentümer Raach 4 wird in den nächsten Wochen ein Gesprächstermin über die weitere Vorgangsweise vereinbart.

GR Bernd Dobler

Es soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, in der Katastrophenschutzmaßnahmen für die Gemeinde Raach erarbeitet werden. Bgm Stranz, Vizebgm Kampichler und GR Schedl erklären sich bereit in der Arbeitsgruppe mitzuwirken. Weiters soll die Feuerwehr Raach mit eingebunden werden.

GR Franz Schedl

Der Fragebogen wurde für die NÖ Jugend-Partnergemeinde ausgefüllt und an das Land NÖ übersendet, damit wir weiterhin NÖ Jugend-Partnergemeinde bleiben.

GR Erwin Haider

Bitte die Gemeinde mit der Liegenschaftseigentümerin von Wartenstein 15 über die Zusatztafel an dem Fahrverbotschild zu sprechen, da die Anrainer das Benützungsrecht abgeklärt wissen wollen.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

genehmigt abgeändert nicht genehmigt


(Bürgermeister)




(Schriftführerin)

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(GGR)

.....
(GGR)

.....
(GGR)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)